

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Kappeln
- ohne Ortsteile Kopperby und Mehlyby -**

(i.d.F. der II. Nachtragssatzung v. 26.04.2012)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - beide in den z. Z. geltenden Fassungen - und der Satzung der Stadt Kappeln - ohne Ortsteile Kopperby und Mehlyby - über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 01.01.2004 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.12.2003 folgende Satzung erlassen:

I. Anschluss

§ 1

Anschlussbeitrag für Neuanschlüsse

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Herstellung der Anschlussleitungen zu den Versorgungsleitungen (Anschlusskosten) sowie eines Teiles des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird ein Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Der Anschlussbeitrag wird nach den nachstehend aufgeführten Bemessungsgrundlagen wie folgt berechnet:
 1. dem Netzkostenbeitrag
 2. den Herstellungskosten des Hausanschlusses.
- (3) Als Netzkostenbeitrag nach Absatz 2 Nr. 1 wird berechnet:
 1. bei Wohn-, Ferienhaus- und Wochenendhausgrundstücken je lfd. Meter Straßenfront 9,00 € und je m² Wohnfläche gemäß § 42 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) 7,00 €,
 2. bei Gewerbebetrieben ist anstatt der m² Wohnfläche die bebaute Fläche in Ansatz zu bringen,
 3. bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ohne Bebauung (sogenannte Weideanschlüsse) bleiben die Frontmeter außer Ansatz. Anstatt der Wohnfläche ist die für die Viehhaltung geeignete betriebliche Gebäudefläche des Hofes zugrunde zu legen,
 4. bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Straße mit Wasserleitung grenzen, aber mit dieser durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind, wird der Beitrag nach der Länge des Grundstücks, die parallel zu der Straße mit Wasserleitung verläuft, berechnet,
 5. liegt ein Grundstück an einer Ecke oder an zwei oder mehreren Straßen mit einer Wasserleitung, so wird der Beitrag nach der Frontlänge der längsten Straßenseite berechnet,
 6. in Härtefällen kann die Stadt von der Erhebung eines Anschlussbeitrages teilweise absehen.
- (4) Als Herstellungskosten des Hausanschlusses nach Abs. 2 Nr. 2 werden berechnet:
 1. bei üblichen Hausanschlüssen für Materialaufwand, Transportkosten, Erdarbeiten und die Lohnkosten der Montage folgende Pauschalbeträge:

Hausanschlussstärke	Anschlusslänge bis zu 25 m ab Straßenmitte	je m Mehrlänge
Hausanschluss bis 1" Rohrdurchmesser	2.210,00 €	70,00 €
Hausanschluss bis 2" Rohrdurchmesser	2.630,00 €	75,00 €

Bei Bauten mit mehr als 2 Wohnungen wird für die 3. und jede weitere Wohnung je Wohnung ein Zuschlag erhoben in Höhe von 30,00 €.

2. Bei außergewöhnlichen Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet. Die Entscheidung, wann derartige Fälle vorliegen, trifft die Stadt Kappeln.

§ 2 Sonstige Leistungen

Nachstehende Leistungen des Wasserwerkes werden entsprechend den anfallenden Kosten nach Aufwand abgerechnet:

- (1) Umlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung auf Veranlassung des Grundstückseigentümers, die ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen (§ 12 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung,
- (2) Umlegung von Messeinrichtungen auf Veranlassung des Grundstückseigentümers (§ 21 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung,
- (3) Herstellung von Bauwasseranschlüssen und sonstigen Wasseranschlüssen, die nur vorübergehenden Zwecken dienen (§ 25 Abs. 3 und 4 Wasserversorgungssatzung),
- (4) Herstellung, Unterhaltung und Prüfung von besonderen Feuerlöscheinrichtungen auf einem Grundstück (§ 25 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung),
- (5) bei vorhandenem Wasseranschluss für die Aufwendungen des Wasserwerkes in ihrem Versorgungsnetz, die durch eine Änderung oder Erweiterung einer Wasserversorgungsanlage oder ihre außerhalb des vertraglichen Versorgungsumfanges liegende Wasserentnahme bedingt werden,
- (6) Anschluss von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

§ 3 Bemessung der Anschlusskosten

- (1) Der Berechnung für die Herstellung des Hausanschlusses wird die Anschlussleitung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes in der Straßenmitte bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler zugrundegelegt.
- (2) Anschlüsse an das Leitungsnetz des Wasserwerkes Kappeln werden ausschließlich vom Wasserwerk selbst bis einschließlich Hauptabsperrvorrichtung hergestellt (s. § 13 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung). Die von den Anschlussnehmern dafür zu entrichtenden Herstellungskosten werden bei üblichen Anschlüssen nach einheitlichen Richtsätzen erhoben.
- (3) Der Antrag auf Verlegung des Hausanschlusses hat auf besonderem Vordruck zu erfolgen. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung beizugeben.

§ 4 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Mit Zustimmung des Wasserwerkes können andere die Beitragsschuld übernehmen. In diesem Falle haftet jedoch der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte für die Beitragsschuld.

§ 5**Entstehung der Beitragspflicht und Fälligkeit**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, sofern sie bebaubar oder gewerblich nutzbar sind. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Aus- oder Umbau der Wasserversorgungsanlage oder von selbständig nutzbaren Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes ermöglichen.
- (2) Der Anschlussbeitrag wird in Teilbeträgen fällig:
 1. der Netzkostenanteil (§ 1 Abs. 3) einen Monat, nachdem die Bemessungsgrundlage feststeht und ein Beitragsbescheid zugestellt wurde;
 2. die Herstellungskosten des Hausanschlusses (§ 1 Abs. 4), bevor mit der Herstellung begonnen wird. Der Eingang des Betrages auf dem Bankkonto des Eigenbetriebes gilt als Auftragserteilung.

II. Benutzung**§ 6****Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung und Unterhaltung der Wasserleitung werden laufend Benutzungsgebühren in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben, die grundsätzlich durch Wasserzähler festgestellt werden.
- (2) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Größe der Wasserzähler. Sie beträgt bei Wasserzählern der Größe

Qn	2,5	5,00 €/mtl.
Qn	6,0	10,00 €/mtl.
Qn	10,0	15,00 €/mtl.
Qn	15,0	25,00 €/mtl.

- (3) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der Wasserentnahme. Sie beträgt 1,14 €/cbm.
- (4) Die Vorhaltegebühr gem. § 4 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung beträgt das Dreifache der Grundgebühr gem. § 6 Abs. 2.

§ 7**Sonstige Gebühren**

Entsprechend der Wasserversorgungssatzung werden für weitere Leistungen folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen (§ 15 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung) wird - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche des Wasserwerkes Kappeln - berechnet: ½ Monteurstunde.
2. Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie für die Prüfung der Messeinrichtung übernimmt das Wasserwerk, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet; andernfalls trägt der Kunde die Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes (§ 22 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung).

3. Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 28 Wasserversorgungssatzung) wird innerhalb der üblichen Dienststunden 1 Monteurstunde, außerhalb der üblichen Dienststunden und an Sonn- und Feiertagen werden 1 ½ Monteurstunden berechnet.

§ 8 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks bzw. Gebäudes verpflichtet.
- (2) Neben dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten haften für die Gebühren auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen usw.) Berechtigten (Wohnungseigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten vor ihrer Inanspruchnahme durch das Wasserwerk Kappeln bereits genügt haben.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Das gleiche gilt, wenn mit einem angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes - bisher gebührenfreies - Grundstück vereinigt wird, für das hinzugekommene Grundstück.
- (2) Wenn auf einem angeschlossenen Grundstück neue Gebäude oder Gebäudeteile errichtet werden, so entsteht für sie die Gebührenpflicht in gleicher Weise.
- (3) Die Benutzungsgebühren gemäß § 6 werden wie folgt erhoben:
 1. Das Wasserwerk Kappeln ist berechtigt, die Zählerablesung und Gebührenberechnung (Verbrauchsabrechnung) in Form einer Jahresablesung und Jahresverbrauchsabrechnung vorzunehmen. Auf die Gebührenschild sind vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen von ¼ des durch Abgabenbescheid festgesetzten Betrages zu leisten. Beim Neuanschluss von Grundstücken wird der Abschlagsbetrag anhand vergleichbarer Grundstücke geschätzt.
 2. Das Wasserwerk Kappeln behält sich vor, innerhalb einer Jahresverbrauchsabrechnung während der ablesefreien Monate Kontrollablesungen vorzunehmen.

III. Schlussbestimmungen § 10 Umsatzsteuer

Auf die Abgaben nach dieser Satzung wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.

§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen,

Wassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu prüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Kappeln in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 01.01.2000 außer Kraft.